

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern  
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88  
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen jw  
E-Mail jasmin.waldvogel@bern-cci.ch

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern  
Rechtsamt  
Reiterstrasse 11  
3011 Bern

info.ra.bvd@be.ch

Bern, 12. Juni 2023

## **Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG).

### **I. Ausgangslage**

Gemäss der Kantonsverfassung sind Art und Umfang von bedeutenden kantonalen Beteiligungen in einem Gesetz zu regeln. Für die Beteiligungen des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG liegt bisher, das heisst seit dem Inkrafttreten der entsprechenden Verfassungsbestimmung im Jahr 1993, noch keine gesetzliche Grundlage vor.

Nach dem Bekanntwerden von Unregelmässigkeiten bei von der BLS AG bezogenen Abgeltungen hat die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) in ihrem Untersuchungsbericht unter anderem den Erlass einer gesetzlichen Grundlage für die Kantonsbeteiligungen an der BLS AG und deren Tochtergesellschaften empfohlen.

Der Kanton hält Aktienanteile an der BLS AG und an der BLS Netz AG. Die Vorlage schafft für die bereits bestehenden Beteiligungen eine Grundlage. Nebst Art und Umfang der Beteiligungen soll auch der Zweck, den der Kanton mit diesen Beteiligungen verfolgt, im Gesetz festgelegt werden. Auch die im Fokus der GPK stehenden Themen der Rollen- bzw. Interessenkonflikte sowie der Aufsicht werden aufgegriffen. Der Regierungsrat soll verpflichtet werden, diesen Problemfeldern mit geeigneten Instrumenten (Eignerstrategie, Konzept für die Eigeraufsicht und die Berichterstattung) zu begegnen.

### **II. Stellungnahme**

Zunächst stellt sich die Frage, welchen Handlungsspielraum der Gesetzgeber im vorliegenden Fall überhaupt hat. Die BLS AG wird nämlich durch die aktienrechtlichen Bestimmungen des Bundes geregelt. Für abweichenden oder ergänzenden kantonalrechtliche Regelungen besteht daher grundsätzlich kein Raum. Die Organisation der BLS richtet sich nach dem Gründungsvertrag, den Statuten und den aktienrechtlichen Vorschriften. Im BLSG kann dementsprechend nicht geregelt werden, welche Rechte dem Kanton als Aktionär der BLS AG (und der BLS Netz AG) zustehen. Ebenso

verwehrt ist es dem kantonalen Gesetzgeber, dem Kanton als Aktionär weitergehende Auskunftsrechte oder ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsleitung einzuräumen.

Dem Kanton verbleibt vorliegend ein magerer Spielraum, indem er bestimmen kann, in welchem Umfang er Anteilsrechte (Aktien) halten will und wer über den Kauf oder Verkauf von Anteilen beschliesst. Ebenfalls kann er näher regeln, wie er die ihm zustehenden Rechte gegenüber der BLS AG und der BLS Netz AG ausüben will.

Das vorgeschlagene, neue Gesetz respektiert zwar den skizzierten Rahmen des übergeordneten Bundesrechts, bringt jedoch gezwungenermassen kaum Neues. Oder etwas salopp ausgedrückt, das Gesetz ändert am Status quo nichts. Es fragt sich daher, ob es tatsächlich notwendig ist, ein solches zu erlassen, nachdem der Kanton Bern trotz Verfassungsauftrag während 30 Jahren ohne ein solches «gut gelebt» hat und der Regierungsrat es bisher selbst für unnötig befand, dem Grossen Rat eine Vorlage zu präsentieren. Der Vollständigkeit halber sei an die Adresse der GPK noch zu erwähnen, dass die von ihr untersuchten Unregelmässigkeiten auch mit dem neuen Gesetz nicht hätten verhindert werden können.

Dementsprechend beantragen wir, auf eine Gesetzgebung zu verzichten.

Sollten der Regierungsrat und/oder der Grosse Rat zu einem anderen Schluss kommen, so wäre die Vernehmlassungsvorlage als möglichst schlanker Erlass aus unserer Sicht akzeptabel. In diesem Zusammenhang warnen wir davor, mit einer «geschwätzigem» Anreicherung der Vorlage den notwendigen Handlungsspielraum von Regierung oder BLS einzuschränken und Rechtsunsicherheiten zu schaffen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**Handels- und Industrieverein des Kantons Bern**



Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher

Direktor



Jasmin Waldvogel, MLaw

Juristische Sekretärin